

Verband Deutscher Schulgeographen (VDSG), Landesverband Bayern e. V.

Verband für geographische Bildung und
Bildung für nachhaltige Entwicklung in Bayern

eingetragen in das Vereinsregister Regensburg unter
der Registernummer VR 201783



Satzung

genehmigt von der virtuellen Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) am 27.10.2022 (19.00 – 20.00 Uhr)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verband Deutscher Schulgeographen (VDSG), Landesverband Bayern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e. V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesverband Bayern ist ein Teilverband des VDSG e. V..

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Landesverbandes Bayern ist die Förderung eines zeitgemäßen und modernen Geographieunterrichts an allgemein bildenden Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie die Interessenvertretung der Geographielehrerinnen und Geographielehrer und der Geographielehrerausbildung im Freistaat Bayern. Zudem soll die Bedeutung des Faches Geographie an bayerischen Schulen gestärkt und gesichert werden.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - die Kontaktaufnahme zu den staatlichen Institutionen,
 - der Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Lehrplänen und Lehrmaterialien,
 - der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen,
 - der Behandlung inhaltlicher, pädagogischer, didaktischer, methodischer und bildungspolitischer Fragen des Geographieunterrichts.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb/Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im VDSG wird durch Eintritt in den VDSG, Landesverband Bayern erworben.
2. Mitglied kann werden, wer die Aufgaben des VDSG, Landesverband Bayern unterstützt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Landesverband spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes des VDSG, Landesverband Bayern.
5. Gegen den Bescheid auf Ausschluss hat das davon betroffene Mitglied das Recht, eine Beschwerde an den Landesvorstand zu richten, der eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung ausspricht, die über die Beschwerde entscheidet.
6. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
7. Ehrungen von Mitgliedern können auf Bundes- oder Landesebene erfolgen.
8. Eine Ehrenmitgliedschaft kann vergeben werden an Personen, die sich in besonderer Weise um den Geographieunterricht in Bayern und/oder den Landesverband Bayern verdient gemacht haben und die kein Mitglied im Landesverband Bayern sind. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Landesvorstand in einfacher Mehrheit beschlossen. Die Ehrenmitgliedschaft ist frei von Verpflichtungen und wird nur im Einvernehmen mit der geehrten Person verliehen.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Ende des Kalenderjahres fällig und wird durch Lastschriftzug erhoben.
2. Jeder Landesverband führt pro Mitglied einen festgelegten Betrag an den VDSG ab. Dabei wird die Zahl der Mitglieder des vorherigen Jahres berücksichtigt.
3. Die Höhe des Betrages wird von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes bestimmt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, die möglichst nicht der gleichen Schularart angehören sollten, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder als Landesbeauftragte kooptieren. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit des Vorstandes getroffen.
Der Vorstand kann einen nicht stimmberechtigten Ehrevorsitzenden mit einfacher Mehrheit ernennen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand und im Auftrag des Vorstands aktiv handelnde Mitglieder erhalten einen Aufwendersatz (§ 670 BGB) für die für den Verein geleisteten Ausgaben.

5. Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Veranstaltung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail) oder fernmündlich bzw. online gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal in zwei Kalenderjahren, in der Regel im Rahmen des Bayerischen Schulgeographentages, statt. Zusätzlich können vom Vorstand virtuelle Mitgliederversammlungen (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe der in der Versammlung nicht erschienenen Vereinsmitglieder kann schriftlich erfolgen.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Organe des Verbandes sind Niederschriften zu führen.
2. Niederschriften werden beim Schriftführer archiviert.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Schulgeographen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 27.10.2022 in der Mitgliederversammlung beschlossen.